Vorhoff der gantzen JURIS-PRUDENZ,

Oder

Vollständige Einleitung

zum

Jure Civili, Feudali, Canonico und Publico

Erster Theil.

Braunschweig, MDCCXXVI.
Zu finden bey Simon Jacob Rengern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

TEutsche Schrifften auszufertigen, ist gemeiniglich ein solches Werck, welches vieler, so wol partheyischer als eigensinniger Gelehrten Urtheile nach sich ziehet. Man ist bemühet der Welt vor denen in solcher Mutter-Sprache ausgefertigten Schrifften einen Eckel zu erwecken, und woferne man ja noch einen in dergleichen Mutter-Sprache geschriebenen Tractat passiren lässet, so muß derselbe entweder mit Theologischer, oder Historischer Waare ausgeschmücket seyn. Denn andere Wissenschafften in solcher Sprache vorzustellen, wird bey denen meisten eigensinnigen Gelehrten vor ein Laster der beleidigten Majestät gehalten. Derjenige, der Philosophische Materien in Teutscher Sprache öffentlich darleget, muß den verhaßten Titul eines Teutschen Michels davon

tragen, und wer Juristische Materien Teutsch auszuarbeiten sich bemühet, wird vor eine solche Person gehalten, die den grösten Anlaß zu denen schlimmen Rabulisten giebet; Jedoch ich muß darüber hertzlich lachen, und vielmehr die scharffsinnigen Engelländer und sinnreichen Frantzosen loben, welche beyderseits gezeiget haben, daß keinesweges der gantze Ruin der Gelehrsamkeit daran hange, wenn man auch gelehrte Materien in der Mutter-Sprache vorstellet. Ich verachte zwar keines weges die Lateinische Sprache, sondern ich stimme denen Gelehrten ebener massen bey, daß ein rechtschaffener Gelehrter derselben höchstnöthig habe, aber dieses kan ich mich doch keines weges überreden lassen, daß es ein grosser und recht unverwindlicher Schade seye, gelehrte Materien in Teutscher Sprache vorzutragen. Gesetzt es finden sich einige liederliche Menschen, welche, indem sie diese Sprache zu lernen versäumet haben, nur dergleichen Schrifften lesen müssen, die in ihrer Mutter-Sprache seyn geschrieben worden, und es hernach dabey bewenden lassen müssen, ja auch offtermahls hier-

hieraus noch gantz widrige Meynungen ziehen. Wiewohl saugen doch die Spinnen von denen schönsten Blumen das ärgste Gifft, und dennoch behalten die Blumen ihren vorigen Werth, und folglich lasse ich mich auch keines weges abschröcken meinen Vorhoff der gantzen Rechts-Gelahrtheit in Teutscher Sprache zu schreiben. Ich nenne selbigen billig einen Vorhoff, weil ich darinnen eine schwache Speise vor die Anfänger dieser in dem menschlichen Leben höchstbenöthigten Wissenschafft vortrage. Ich lege die ersten Reguln vor die Augen, nach denen sich diejenigen Studiosi richten und folglich aus ihren Collegiis viel profitiren können. Diese aber dörffen sich nun keines weges einbilden, als ob sie, wenn sie dieses Werck bedächtig durchgelesen, schon alle Gelehrsamkeit in sich geschlucket hätten, sondern nachdem der annoch zarte Mägen dadurch zu besserer Verdauung weit stärckerer Speisen ist bereitet worden, so müssen sie durch eigenes Nachsinnen und fleißiges Nachlesen berühmter Schrifften auf den gelegten Grund das gantze Gebäude aufführen, und sodann

ist kein Zweifel, daß sie ihren Zweck nicht glücklich erhalten solten. Ich verhoffe mit GOttes Hülffe diesen Vorhoff der gantzen Rechts-Gelahrtheit in 2. Jahren zu Ende zu bringen, nach dessen Verlauff ich sodann erböthig bin, ein vollkommenes Systema der gantzen Jurisprudenz, worzu dieses Werck gleichsam ein geringer Apparatus ist, auszufertigen. In diesen habe ich, was das Jus Civile anbetrifft, die Ordnung derer Institutionum Justinianearum beliebet, verhoffe auch, daß ich hierdurch keinesweges werde übel gefahren seyn. Der ich übrigens jederzeit bin

Des geneigten Lesers

bereitwilligster Diener.

TIT. I. INSTITVTIONVM DE JVSTITIA ET JVRE.

DIe Justiz bestehet aus einem beständigen und immerwährenden Willen einem jeden das Seinige, GOtt das Seinige, sich selbst das Seinige, seinem Nächsten das Seinige, ja auch andern belebten Creaturen das

ihrige

ihrige zu geben, oder vielmehr in einer Freyheit, seine Handlungen insgesamt nach denen Gesetzen einzurichten.

Es ist aber dieselbe entweder Universalis, welche unter sich die Pflichten aus dem Rechte der Natur und Sitten-Lehre begreiffet, und zu deren Ausübung niemand kan gezwungen werden, sondern welche in eines jeden freyen Willen stehen, oder Particularis zu deren Ausübung einer gezwungen werden kan.

Diese letztere Art der Justitz wird nun wieder abgetheilet, in Distributivam und Commutativam. Jene würcket so viel, daß diejenigen Sachen, welche in Societate Civili allgemeine seyn, z. E. Ehren-Aemter ꝛc. einem jeden nach seiner Condition und Qualitæt ausgetheilet werden; diese aber zeiget diejenigen Pflichten, welche ein jeder gegen den andern beobachten soll. Das Fundament aber dieser Distinction bestehet darinnen, daß man einem jeden nach denen Pflichten, welche er theils der Republic, theils aber auch nur einem Gliede derselben zu leisten schuldig ist, betrachte. Hieraus siehet man nun, daß man sich der Justitiæ Distributivæ bediene bey der Æstimatione solcher Sachen, so die Belohnung des Guten und Bestraffung des Bösen anbetreffen. Dahingegen die Justitia Commutativa gebrauchet wird bey der Lehre von denen Contractibus. Die Justitia Distributiva siehet auf die Qualitæt u. Dignitæt derer Personen. Die Justitia Commutativa aber

machet keinen Etaat auf das Ansehen derer Personen, sondern selbige schreibet einem jedem, er seye hohes oder niedriges Standes, welche Gesetze vor, die er unumgänglich nöthig observiren muß.

Es mag nun aber die Justiz Universalis oder Particularis, Commutativa oder Distributiva seyn, so hat dieselbe dennoch keinen Nutzen, wenn sie nicht durch die Jurisprudenz den Effect erlanget. Diese ist eine Erkänntniß derer göttlichen und weltlichen Gesetze, und lehret selbige, wie wir GOtt dasjenige, was wir ihm zu leisten schuldig und verbunden seyn, auch in der That erzeigen. Sie weiset uns auch, wie die Ehre GOttes durch den Gottesdienst und andere äusserliche Ceremonien befördert werden solle, ja sie setzet auch drey Grund-Seulen, auf welchen der gantze Bau einer wohl angelegten Gerechtigkeit ruhen muß.

Diese drey Grund-Festen sind nun von den weltberühmten Orientalischen Monarchen Justiniano also benahmet worden: 1) Honeste est vivendum. 2) Nemo est lædendus. 3) Suum cuique est tribuendum.

Was den ersten Satz anbetrifft, so begreifft derselbige folgendes unter sich. Man soll nichts vornehmen, wodurch die Zucht und Bescheidenheit, Gottesfurcht, unsre Ehre, und eingeführte gute Sitten können verletzet werden, oder: wir sollen so leben, daß wir nichts vornehmen, was wider die Gesetze läufft.

Die andere Grund-Feste: Nemo est lædendus,

dus, muß also erklähret werden. Wir sollen niemanden an seinem Leib und Leben, Ehre und zuständigen Rechten einigen Abbruch thun.

Der dritte Satz aber: Suum cuique est tribuendum, verbiethet uns, unsere Hände nach anderer Menschen Güthern und Vermögen begierigst auszustrecken.

Sonst was das Jus anbetrifft, so wird dasselbige eingetheilet in privatum u. publicum. Das Jus Publicum ist dasjenige, welches bemühet ist, den Nutzen der Republic beständigst zu erhalten, und wird dasselbige eingetheilet, in das alte und neue Jus Publicum. Das alte zeiget uns den Stand der Römis. Republic an, wie derselbe unter denen Burgermeistern, Käysern und Dictatoribus gewesen. Das neue aber zeiget uns die Pflichten, welche der Römische Käyser in Teutschland gegen seine Fürsten, die Fürsten aber gegen ihren Käyser zu beobachten haben. Uber dieses letztere stritten noch vor weniger Zeit die Gelehrten trefflich, ob es rathsam seye, dasselbe auf Academien öffentlich zu lehren, und die Gelehrten waren bald dieser, bald jener Meynung, Wiewohl heutiges Tages machet man keine Schwürigkeiten mehr solches zu bejahen, u. man spüret auch den Nutzen, der daraus entspringet, recht handgreiflich.

Es bestehet aber dieses aus 6. Stücken, nehmlich aus denen **Reichs-Abschieden**, oder denenjenigen Gesetzen, die bey eines jeden Reichs-Tages Endigung seyn gemachet worden; aus der

güldenen Bulle, worinnen die Rechte derer Chur- und Reichs-Fürsten befindlich; aus den Land-Frieden, wodurch in den H. Römischen Reiche die öffentlichen Befehdungen aufgehoben worden seyn; aus denen Käyserl. Wahl-Capitulationibus, oder denenjenigen Vergleichen, worinnen der Käys. Gewalt gewisse Grentzen seyn gesetzet worden; aus den Passauischen Vertrage, darinnen denen Ständen, Evangelischer Religion, das freye Religions-Exercitium zugestanden worden; und aus den Oßnabrüggischen Friedens-Schlusse.

Was aber das Jus privatum anbetrifft, so ist dasselbige bemühet, die Wohlfarth eines jeden in der Republic lebenden Menschen zu befördern. Es zeiget ferner auch diejenigen Cautelen, die ein jeder in der Societæt lebender Mensch zu beobachten hat, damit die Familie erhalten, und dasjenige, was man von andern, vermöge des geschlossenen Contractes fodern kan, tradiret werden möchte.

TIT. II. INSTIT.

DE

JURE NATURALI, GENTIUM ET CIVILI.

Wje nun das Jus eingetheilet wird in Publicum und Privatum, also theilen wir dasselbe ferner ab in Naturale, Gentium und Civile. Der Kayser Justinianus beschreibet zum ersten das Natur-Gesetze also: quod natura omnia

mnia animalia docuit; Jedoch dieses ist kein eigentliches Jus, weil ihm die Kennzeichen, die zu einen Rechte gehören, fehlen; Zudem so muß ja allezeit das Gesetze eine Richtschnur derer Handlungen seyn, die aus Verstand und Willen herkommen, woraus denn weiter folget, daß derjenige, der sich nach einen Gesetze richten wolle, Verstand und Willen haben müsse. Den Verstand braucht er zur Erkäntniß des Gesetzes, einen freyen und unumschränckten Willen aber zur Erfüllung desselbigen, und daraus folget, daß das natürliche Recht gantz anders müsse beschrieben werden, da wir es denn vor ein dictamen rectæ rationis hominibus solummodo proprium halten wollen. Es begreifet aber die natürl. Liebe gegen Gott u. sich selbst, deßgleichen gegen seinen Nächsten unter sich.

Was das Jus Gentium anbelanget, so bestehet dasselbige aus denen Gewohnheiten, so die Völcker unter einander aus der gesunden Vernunfft hergeleitet haben, damit dadurch die Wohlfarth der gantzen Republic befördert werden möge. Man theilet selbiges auch wieder ab in Primævum und Secundarium. Jus Gentium primævum ist, worzu uns bloß und allein die gesunde Vernunfft verbindet, z. E. zur Ehre GOttes, zur Liebe des Nächsten, zur Ehrerbietigkeit gegen die Eltern verbindet uns allesamt die gesunde Vernunfft. Das Jus Gentium secundarium aber ist, worzu wir durch die gesunde Vernunfft und eine andere causam externam verbunden werden.

Z. E.

Z. E. die Gesandten werden vor geheiligte Personen gehalten, weilen sie die Person ihrer Principale repræsentiren, und sich auch niemand eines so gefährlichen Amtes unterfangen würde, wenn sie nicht zu der Zeit, da sie verdrießlicher Affairen wegen verschicket werden, vor inviolabel gehalten würden.

Nun möchte aber einer wieder fragen, woher doch das Jus Gentium die vim obligandi bekommen habe, da doch die Völcker niemahls zusammen gekommen, ihren Willen kund gethan, ja selbige auch untereinander gleich, und folglich einander nicht verbinden können dasjenige zu beobachten, was beschlossen worden: jedoch was die Declaration derer Völcker anbetrifft, so siehet man selbiges aus denen Handlungen und Gesetzen, die bey denen civilisirtesten Völckern in Gewohnheit gewesen. Die Obligation aber dasselbe zu halten, hat theils der Ursprung desselben, theils die gesunde Vernunfft, theils auch nach der Zeit die wider diejenigen Völcker, welche solches Jus Gentium übertreten, vorgenommene Rache eingeführet, daß also heutiges Tages ein jeder dencket: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Das Jus Civile nun, welches den letzten Theil dieses Tituls ausmachet, ist dasjenige Gesetze, welches ein jeder Fürst zum Nutzen seiner Republic gegeben hat, und welches alleine des Fürstens Unterthanen, keines weges aber andere verbindet. Solches aber wird nun wieder abgetheilet in Jus

Civi-

Civile Universale, Particulare oder Specialius, s. Statutarium. Was die ersten Arten anbetrifft, lasse ich dieselbigen voriezt an ihren Ort gestellet seyn, und will nur was weniges von dem Jure Civili Statutario oder denen Statuten einer Jurisdiction reden. Solche Statuta schreibet der Fürste einer Stadt oder Jurisdiction vor, oder woferne die Stadt bereits solche Articul gemachet, approbiret der Landes-Fürste selbige. Lauffen sie nun wider das Jus commune, so können selbige unmöglich gelten, es seye denn, daß sie von den Landes Fürsten wären confirmiret worden. Lauffen sie aber keines weges wider das Jus Civile s. commune, so ist es keines weges nöthig, daß sie allererst von den Fürsten confirmiret werden sollen.

Uber vorige Arten wird das Jus Civile auch eingetheilet in das Jus Non-scriptum und Scriptum. Des gantzen Juris scripti Natur bestehet in einer ausdrücklichen Promulgation desselben, und wird hierzu nicht allerdinges præcise erfodert, daß dasselbe müsse durch öffentlichen Druck bekannt gemachet werden, sondern es ist genug, daß dasselbe öffentlich promulgiret, und von denen Cantzeln abgelesen werde. Und dieses wird nach den Römischen Stilo wieder eingetheilet in das Jus Civile in specie sic dictum und in das Jus Prætorium.

Das Jus Civile in specie sic dictum bestehet aus denen Gesetzen, welche der Magistratus superior

rior

rior, z. E. Inter-Rex, Dictator, Burgermeister oder Prætor mit andern vernünfftigen und klugen Männern verfertiget, dem gantzen Rathe vortruge, hernachmahls öffentlich anschlagen liesse, damit ein jeder aus dem Volcke dasselbe lesen, bey sich überlegen, u. sehen könne, ob es besser seye, daß die alten Gesetze annoch observiret würden, oder ob die Republic aus diesen neuen einigen profit erhalten würde. Nachdem dasselbe nun drey gantzer Marckt-Tage über öffentlich ausgehencket worden, damit das in die Stadt zu Marckte kommende Land-Volck die neuen Gesetze auch lesen möchte, so wurde das gantze Volck auf den Campum Martium beschieden, woselbst ein Herold das Gesetze öffentlich ablase. Nachgehends colligirte man die Vota, und wenn die meisten Stimmen das neue Gesetz billigten, so erhielte dasselbe die Krafft des Gesetzes; waren aber die meisten der Meynung, das alte Gesetz liesse sich auf den statum reipl. am besten appliciren, so behielte das alte seine Krafft und Würckung.

Zum 2. so bestehet dasselbe auch aus denen Plebiscitis oder Gesetzen, die das Volck durch ihre Tribunos Plebis machen liesse. Diese wurden ebener massen also wie die Leges gegeben, nur daß selbige nicht a superiore magistratu, sondern von dem Tribuno Plebis gegeben wurden. Bey denen Legibus muste das gantze Volck, hohes und niedriges, ihr Votum geben, bey diesen aber nur das gemeine. Die Leges wurden sonst gegeben

geben in Campo Martio, diese aber entweder im Capitolio oder Circo Flaminio, am meisten aber in Comitio vor dem Rathhause auf dem Marckte, allwo die Tribuni plebis ex Rostris an das Volck eine Rede hielten, und die neuen gegebenen Plebiscita rühmeten. Ob nun schon diese Plebiscita nicht von den gantzen, sondern nur von dem geringen Volcke gegeben wurden, so obligirten sie doch nichts desto weniger das gantze Volck, und die Patritii musten ebenermassen ihren Lebens-Wandel darnach anstellen.

Drittens bestunde dasselbe auch aus denen Senatus-Consultis, welche der Römische Rath propria autoritate verordnete, worzu denn vierdtens noch die Constitutiones Principum kommen, welche die Römischen Kayser aus ihrer freyen und unumschränckten Gewalt promulgiret hatten. Diese seyn nun wieder entweder generales oder speciales. Die Constitutiones Principum generales seyn diejenigen Befehle, wornach sich alle Unterthanen, keinen ausgenommen, richten müssen.

Hieher gehören auch dienigen Rescripta, welche der Fürste entweder auf Bericht der Unter-Obrigkeit, oder aber, auf flehentlich Bitten derer Privat-Personen ergehen lässet, und diese seyn entweder Gratiæ, wenn durch dieselbigen einer Person eine Gnade wiederfähret, oder Rescripta Justitiæ, wenn einem der Fürste dasjenige wiederfahren lässet, was ihm von GOtt und Rechte zu-

kömmt. Diese letztere aber seyn theils Interlocutoria, welche ausgefertiget werden, ehe noch einmahl beyde Partheyen gehöret worden, theils Decisiva, welche ausgefertiget werden, wenn beyde Partheyen zuvor gehöret worden. Hieher rechnet man auch das Decretum, wenn nehmlich der Fürste denen Processen den Ausschlag giebet.

Die Constitutiones Principum speciales bestehen aus denen Privilegiis, wodurch einem die Freyheit gegeben wird, etwas zu thun, oder zu unterlassen, welches ein anderer ipso jure thun oder unterlassen muß, und seyn dieselbigen entweder gratiosa, welche der Fürste aus blosser Gnade ertheilet, und welche er auch desto leichter revociren kan, und onerosa, welche man sich erkauffet hat, und die folglich der Fürste nicht so leichtlich revociren kan. Ferner seyn sie auch favorabilia, wenn einer davon eine Avantage, oder odiosa, wenn einer davon keine Avantage, sondern vielmehr Schaden zu gewarten hat. Deßgl. seyn sie auch Realia, wenn dasselbe einer Sache ertheilet wird; z. E. die Jagd-Gerechtigkeit wird auf ein Guth geleget, und Personalia, wenn sie einer Person ertheilet werden, z. E. die Doctor-Würde, und diese letztere hören mit der damit beliehenen Person auf, ja niemand kan davon einigen Profit und Nutzen ziehen, als allein die damit beliehene Person, da hingegen die Privile-

vilegia realia niemals aufhören, sondern sich deren ein jeder Besitzer bedienen kan.

Durch die Betrachtung derer Constitutionum Principum seyn wir ein wenig allzu weit von denen Theilen des Juris scripti gekommen, und man muß noch zum fünfften beyfügen die Responsa prudentum, oder Meynungen dererjenigen, denen freygelassen wurde, ihr Gutachten von den Gesetzen zu sagen, und dieselbe zu erklären. Diese werden nun heutiges Tages eingetheilet in Informatoria, da man sich über eine Sache belehren lässet, ehe noch einmahl der Proceß angefangen, und litis decisoria, welche aus denen Schöppen-Stühlen nach Einsendung derer Acten übersendet werden.

Was das Jus Prætorium als den letzten Theil des Juris scripti anbelanget, so bestehet dasselbe aus denen Gesetzen derer Prætorum, wodurch sie denen Schwürigkeiten des Juris civilis abhelffen, was daran fehlete suppliren, oder was sie vor unrechtmäßig hielten, verbesseren wolten. Denn wenn ein Prætor war gesetzet worden, so fertigte er aus neue Gesetze, nach denen er Zeit seiner Regierung richten würde, und solches geschahe öffentlich vor dem gantzen Volcke in einer an dasselbe gehaltenen Rede, nachdem er zuvorhero einen Eyd gethan, die Gesetze bestmöglichst zu beobachten. Deßgleichen bestund dasselbe aus denen Verordnungen derer Ædilium. Diese waren über den Proviant und die Tempel bestellet, sie musten sorgen, daß die

Landstrassen ausgebessert, Schauspiele angestellet, auch die Stadt in guten Defensions-Stand erhalten wurde, da sie denn hierüber nach Beschaffenheit derer Sachen gewisse Gesetze promulgireten.

Das Jus Non-scriptum aber ist dasjenige Recht, welches durch connivenz des Landes-Fürstens, vermöge allerhand vorgenommener Gewohnheiten eingeführet worden, und welches eigentlich unter den Nahmen derer Gewohnheiten bekant worden ist. Diese Gewohnheiten nun, welche eigentlich aus denen Handlungen bestehen, so die Unterthanen, gleich als heilige Gesetze, beobachtet haben, seyn nun entweder universales, welche in den gantzen H. Röm. Reiche gewöhnlich seyn, z. E. das löbl. Reichs-Herkommen, oder particulares, welche nur in einen gewissen Theile des Reiches statt finden, und diese seyn wieder entweder provinciales, welche in einem gantzen Creyse des heil. Römischen Reiches beobachtet werden, oder locales, welche nur in einer gewissen Stadt und Dorffe statt finden, und auf die sich niemand anders mehr beruffen kan.

Zu einer solchen Gewohnheit aber erfodert man, daß die Actus seyn erstlich publici, keinesweges aber clandestini, und der Fürste also dieselbigen füglich hätte erfahren können, vors andere continui, nicht aber interrupti, welche unmittelbar auf einander folgen, drittens frequentes & diuturni. Denn nicht ein eintziger Actus kan eine

eine Gewohnheit constituiren, sintemahl das natürliche und bürgerl. Gesetze eine Menge erfodern, derowegen so langen zu einer solchen Gewohnheit nicht eben ein oder 2. Actus zu, ob dieselben schon zur Probirung derselben genug seyn. Wenn demnach 2. solche Actus vorhanden seyn, so machen dieselbigen keinesweges eine Gewohnheit aus, sondern man nennet selbige vielmehr eine observanz, vierdtens rationabiles, welche keinesweges der gesunden Vernunfft zuwider lauffen. Wenn diese requisita insgesamt nicht da seyn, so ist es auch unmöglich, daß sie als gültige consuetudines können angesehen werden.

TIT. III.

DE

JURE PERSONARUM.

Bißher hat man noch gleichsam die Prolegomena der Jurisprudenz unter denen Händen gehabt, nunmehr aber kömmt man immer näher zur Haupt-Materie, da denn zum Voraus gemeldet werden muß, daß der gantzen Jurisprudenz objectum seyn Personen, Sachen und Actiones. An diesem Orte ist es nur Gelegenheit zu reden de Jure personarum, oder von dem Rechte derer Personen, da man denn sehen wird, daß der status personarum seye entweder naturalis, worein uns die Natur gesetzet hat, oder

civilis, da ich mich verschiedener Rechte mit andern bedienen kan.

Dieser letztere status civilis ist entweder libertatis, oder civitatis, oder aber familiæ. Der status libertatis ist, wenn ich mein eigener Herr bin, und alles was ich erwerbe, mir erwerbe, wenn ich eine freye und vollkommene Macht habe alles nach meinen Winck und Willen anzufangen, und diese Freyheit durch keine andere Verhinderniß, entweder der Gewalt oder eines gewissen Rechtes unterbrochen wird. Der status civitatis aber ist, da ich die Freyheit habe alle Bürger-Rechte zu geniessen. Diese Bürger-Rechte seyn nun theils communia oder allgemeine Bürger-Rechte, da mir frey stehet zu heyrathen, Testamente zu machen, und Contracte zu schliessen, oder particularia, da ich das Recht habe unbewegliche Güther anzukauffen, und um Ehren-Aemter anzuhalten. Der status familiæ aber ist, wenn ich mich des Rechtes, das mir entweder als einem Vater oder Sohne zukömmt, bedienen kan.

Was den statum libertatis anbetrifft, so siehet man, daß einige Personen freye, einige aber Sclaven und Knechte seyn. Die freye Personen zu beschreiben wäre unnöthig, indem sich ein jeder davon leichtlich eine Einbildung machen kan, darum ist es nöthig derer Knechte zu erwehnen, welches solche Personen seyn, die alles was sie erwerben nicht sich, sondern ihren Herrn erwerben. In dem statu primævo ware nun die Knechtschafft

gäntz-

lich unbekannt, und ist selbige allerersten wider das Jus naturæ, nicht aber wider die gesunde Vernunfft eingeführet, und durch lange Gewohnheit approbiret worden. Denn wenn es mir frey stehet in der Schlacht einen Feind zu erlegen, warum solte mir es denn nicht auch freystehen denselben unter der Bedingung beym Leben zu erhalten, daß er mir davor gewisse Dienste leiste.

Ihren Ursprung hat die Knechtschafft folglich daher, daß weil die im Kriege gefangene Feinde von denen Uberwindern nach allen Rechte getödtet werden können, so ist es gleichergestalt billig gewesen, daß sie vor Erhaltung ihres Lebens ihrem Uberwinder und Erhalter zu ungemeßenen Diensten sich ergeben, und diese Knechtschafft äusert sich noch in Pohlen, Spanien, Portugall und andern Provintzien, die dem Türckischen oder Mohrischen Gebiethe nahe gelegen, als welche denen Heyden ebenermassen also vergelten wie dieselben denen Christen thun, obschon sonsten in der Christenheit die Knechtschafft gäntzlich aufgehoben worden.

Die Art und Weise aber, wie einer in die Knechtschafft verfallen kan, ist vielerley: Erstlich kan es geschehen nativitate, denn wenn ein Sclave mit einer Sclavin Kinder zeugete, so waren die Kinder keinesweges freye Personen, sondern wurden vielmehr nach der Regul: partus sequitur ventrem, Knechte; u. weil partus pro accessione & parte maternorum viscerum gehalten wird, so

so folget, daß wenn die Mutter eine Sclavin, daß das Kind auch ein Sclave oder Sclavin seyn müsse, minus principale enim sequitur principale suum, und diese gebohrne Knechte wurden vernæ genennet. Bey diesem Worte verna muß ich mich nun ein wenig aufhalten, und sehen, was dasselbe bedeute, da man denn befindet, daß dasselbe ein in unsern Hause von unserer Magd oder Knechte gezeugtes Kind bedeutet, und hat dasselbe seinen Nahmen daher bekommen. Vorzeiten wenn die Republic in grosser Gefahr stunde, so widmeten die alten Römer denen Göttern den gantzen Frühling, da denn alles dasjenige, was von den ersten Tag des Mertzens an, bis zu den 3ten Tag des Heumonaths gebohren wurde, unter den Nahmen Verna denen Göttern geopffert wurde. Weil es aber wider die Natur gewesen wäre, die Knechte, die binnen dieser Zeit gebohren wurden zu schlachten, und denen Göttern ebenermassen zu opffern, so liessen sie dieselbigen ausser ihr Gebiethe bringen, und vermeyneten, die Götter würden dadurch ebenermassen, wie durch das Opffern versöhnet werden, und folglich begriff das Wort verna anfangs nichts anders, als dasjenige, was im Frühlinge gebohren ware, unter sich, nachgehends aber nahm man das Wort verna in weitläufftigern Verstande an, daß also die gebohrnen Knechte Vernæ genennet wurden.

Vors andere konte einer auch in die Knechtschafft verfallen captivitate, wenn nehmlich einer

im Kriege von der andern Parthey gefangen wurde, wurde er alsbald vor einen Sclaven gehalten, wie denn Cyrus bey den Xenophonte Lib. III. Cyropædias saget: apud omnes homines peculiris lex est, ut capta hostium civitate victoribus cedant & capita in civitate & opes, welches aber wie bereits gesaget, heutiges Tages nicht mehr statt hat, als allein bey den Völckern, die mit denen Ungläubigen tägl. zu kämpffen u. zu streiten haben.

Ferner verfiele nach denen Römischen Rechten auch noch einer in die Knechtschafft, wenn er banquerout spielete; denn da wurde er seinen Creditoribus zu einen Knechte so lange übergeben, bis er sich wieder ranzioniret hatte. Uber dieses verfiele auch noch einer in die Knechtschafft propter poenam; denn wenn der Soldate seine Fahne verlassen, die Freygelassenen sich wider ihren Patron undanckbar auffühbreten, oder freye Weibes-Personen mit denen Knechten Ehebruch trieben, so verlohren diese Personen das Recht der Freyheit, und wurden zu Knechten oder Sclavinnen gemachet.

Sonst aber was die Jura dieser Knechte anbetraff, so hatten selbige davon auch nicht das geringste übrig. Sie wurden keinesweges pro personis, sondern pro rebus, ja gar pro nullis gehalten. Sie konten sich nicht das geringste erwerben, sie konten keine Ehe schliessen, sondern ihre Ehe wurde nur als ein contubernium angesehen, und folglich hatte derselbige auch

nicht die effectus einer rechten Ehe. Sie konten keine Contracte schliessen, keine Testamente machen, ja ihre Herren waren auch vermögend selbige andern zu vermachen, zu verschencken, oder aber auch an andere zu verkauffen.

Unter diesen Knechten, sie mochten nun entweder per nativitatem, oder captivitatem in die Knechtschafft verfallen seyn, machte man nun keinen Unterscheid, sondern man hatte vor den einen so wenig Æstim als vor den andern, bisweilen aber machte man doch unter ihnen eine Distinction, wohl nicht in Ansehung ihres Standes, dennoch aber ihres Amtes, da nehmlich bald einer ein Medicus, bald ein anderer ein Lehrmeister seines jungen Herrns, ein anderer aber ein Gärtner seines Herrns ware. Hierdurch wurden sie nun von einander in Ansehung ihres Amtes unterschieden, nicht aber in Ansehung ihres Standes, sintemahl darinnen ein jeder dem andern gleich geschätzet wurde.

TIT. IV.

DE

INGENVIS.

In den obigen Titul ist die Natur derer Knechte ausgeleget worden, in den itzigen aber kömmt vor, die Eintheilung derer freyen Personen, da nehmlich dieselbigen seynd entweder ingenui oder libertini, von welchen in den folgenden Titul

tul wird gehandelt werden. Hier sehen wir nur auf die Ingenuos, welches solche Personen seyn, die gantz frey gebohren, sie mögen nun gezeuget seyn von zweyen Ingenuis, oder von zweyen Freygelassenen, oder zum wenigsten von einer freyen Mutter. War einer gezeuget von zweyen, iederzeit freygewesenen Personen, so stammete er aus einen recht reinen und unbefleckten Römischen Geschlechte her, ware er aber gezeuget von zweyen freygelassenen Personen, so wurde er in denen ersten Zeiten nicht vor einen Ingenuum gehalten, ja nach dem Jure civili hatte er auch noch bis auf die letzte dieses mit denen libertinis gemein, daß wenn ihr freygelassener Vater sich gegen seinen Patron undanckbar aufführete, sie mit ihren Vater wieder in die Knechtschafft verfielen, obschon sonsten der Patron ihres Vaters über sie nicht auch, wie über ihren Vater, das Jus Patronatus exerciren konte. War aber einer von einer freyen Mutter gebohren, aber von einem knechtischen Vater gezeuget worden, so hielt ihn nichts destoweniger jedermann vor eine freye Person, welche ohne alles Bedencken unter die Ingenuos gerechnet wurde. Wenn demnach bey denen Römern ein Sclave eine freye Person heyrathete, so hatte seine Ehe nicht den effect einer rechten Ehe, sondern selbige Ehe wurde von denen Römern nur ein contubernium genennet, und das aus dieser Ehe gezeugte Kind ward nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter genennet, weil der Vater civiliter

ter incertus ist. Ein solches Kind folgete jederzeit dem Stande seiner Mutter nach, nach den allgemeinen Satze derer JCtorum, quia semper certius est spectari ad matrem cum agitur de statu liberorum. Wenn also ein Freygebohrner eine Sclavin beschläffet, so ist das davon gezeugte Kind ein Sclave, obgleich der Vater ein Ingenuus. Ist aber der Vater ein Sclave, und die Mutter eine Freygebohrne, so wird das Kind doch freygebohren. Denn obschon der Kayser Claudius einen Befehl heraus gab, daß diejenigen Kinder, welche von Knechten und freygebohrnen Personen gezeuget waren, nicht als ingenui, sondern als libertini angesehen werden solten; so ist doch dieses Gesetze nicht länger als bey seinen Lebzeiten in Obacht gehalten worden, sintemahl dasselbige, weil es der Frucht, die dergleichen nicht verdienet hatte, præjudicirlich ware, nach seinen Tode alsobald abgeschaffet wurde.

Ferner folget das Kind auch den Stand seiner Mutter nach, nach der Regul: partus sequitur ventrem, wenn nehmlich die Frage entstehet, wessen Dominio das Kind unterworffen seye, da denn dasselbige allezeit demjenigen Herrn zugehöret, dessen Herrschafft die Mutter unterworffen ist, in andern Sachen aber folgen die Kinder dem Stande ihrer Väter nach. Denn seyn die Väter von bürgerlichen Stande, so seyn die Kinder eben deßgleichen bürgerlichen Standes; ist aber der Vater von adelichen Geschlechte, so erhalten

halten sie den adelichen Stand von ihrem Vater, nicht aber von der Mutter nach dem Principio: matris saltem conditio spectatur, cum agitur de statu liberorum, non vero sequitur matris conditionem filius, cum agitur de dignitate. Wenn demnach ein adeliches Fräulein mit einem bürgerlichen einen Fehltritt begangen, so wird das von ihr gezeugte Kind, den adel. Stand keinesweges erlangen.

Wenn aber die Mutter Zeit ihrer Empfängniß und Schwangerschafft sich in einem dubieusen Stande befindet, sie ist bald frey, bald eine Sclavin, bald wieder frey gewesen, so siehet man nicht præcise auf den Stand, worinnen sie sich bey der Geburth befunden, z. E. wenn sie bey der Empfängniß eine freye Person gewesen, bey der Geburth aber eine Sclavin ist, so siehet man nicht darauf, wenn sie das Kind zur Welt gebracht, ob sie damahls eine Sclavin gewesen sey, oder nicht, sondern man siehet vielmehr auf den Stand, welcher dem Kinde am zuträglichsten ist. Wenn demnach ein Kind von einer freyen Mutter empfangen, von einer Sclavin aber gebohren worden, so siehet man nicht auf den Stand, in welchen sich die Mutter bey der Geburth des Kindes befunden, sondern man nimmt die dem Kinde profitablere Zeit an, nehmlich da sie das Kind empfangen, und folglich wird das Kind eine freye Person nach dem gemeinen brocardico derer Rechts-Gelehrten: semper in di-

dijudicanda qualitate partus eſt reſpiciendum ad id tempus, quod partui eſt utilius, ſive hoc ſit conceptionis, ſive geſtionis uteri ſive nativitatis, ſufficit matrem uno tempore fuiſſe liberam, quippe calamitas matris non debet nocere ei, quod in ventre eſt, ſc. partui. In dem Jure civili iſt man nun wohl auf die Gedancken gefallen, als ſolte man hierbey vor allen andern achtung geben auf die Zeit der Empfängniß, und wenn die Mutter zu derſelben Zeit eine freye Perſon geweſen, ſo ſolle das Kind ebenermaſſen freygebohren ſeyn, wenn die Mutter gleich bey der Geburth als eine Sclavin eines Herrens Befehl unterworffen geweſen, und wenn die Mutter bey der Empfängniß eine Sclavin, bey der Geburth aber eine freye Perſon wäre, ſo wäre die Frucht dennoch ein gebohrner Knecht: wiewohl es iſt doch beſſer, daß man nach der Meynung aller Rechts-Gelehrten die Zeit betrachtet, welche der Leibes-Frucht am profitableſten iſt; ſubſequuta enim calamitas matris non debet nocere ei, quod in ventre eſt.

Uber dieſes giebt es noch eine Art derer Ingenuorum, welche, ob ſie zwar nicht natura ingenui ſeyn, dennoch pro ingenuis gehalten werden, und eben dererſelben Rechte genieſſen, welches diejenigen Knechte ſeyn, die von ihren Herrn an dem Geburths-Tage des Käyſers loßgelaſſen wurden, oder welche das Recht erhalten hatten, güldene Ringe zu tragen.

TIT. V.

TIT. V.

DE
LIBERTINIS.

NEbst denen Ingenuis werden nun auch unter die freyen Personen gerechnet, die libertini oder Freygelassenen, welches dergleichen Personen seyn, die aus einer rechtmäßigen Knechtschafft, und folglich von der Gewalt ihres Herrn seyn befreyet worden, obschon noch einige Spuhren der vorigen Gewalt annoch übrig bleiben, sintemahl dem Herrn noch das Jus Patronatus zustehet, vermöge welches er seinen undanckbaren Freygelassenen wieder in die Knechtschafft ziehen kan. Diejenigen aber, welche injusto titulo durch derer Räuber oder anderer boßhaffter Menschen Gewalt in die Knechtschafft verfallen seyn und davon befreyet werden, werden nicht vor Freygelassene, sondern jederzeit vor Freygebohrne oder Ingenuos gehalten.

Es wurde aber ein Knecht bey denen Römern von seiner Knechtschafft befreyet per manumissionem. Diese bedeutet nun nichts anders, als manudationem; denn so lange einer in der Knechtschafft lebete, war er seines Herrens Gewalt unterworffen, ließ ihn aber der Herr aus seiner Gewalt, so wurde er von selbiger gäntzlich befreyet. Die manumissio aber geschahe auf zwey-

zweyerley Art. 1.) auf eine recht solenne, 2.) aber, auf eine nicht so gar solenne Weise. Wurde einer solenniter manumittiret, so geschahe solches erstlich per censum, wenn der Knecht von seinem ihm mit Erlaubniß seines Herrn erworbenen Vermögen 100. sestertien dem Fisco übergabe, und mit Consens des Herrn sich in die Zahl derer Römischen Bürger einschreiben liesse. Vors andere geschahe es auch per vindictam vor denen öffentlichen Gerichten, der Herr führete einen Knecht vor den Burgermeister und Stadt-Richter, rühmete desselben Treue, und bath den Magistrat den Consens in diese manumission zu ertheilen; ware dieser erhalten, so schlug ihn der lictor ein paar mahl mit einer kleinen Ruthe auf den Kopff, und sagte nachfolgendes darzu: hunc hominem liberum esse volo, ja wenn einer auf diese Art manumittiret wurde, so konte er keinesweges von seinen Patron, gegen den er sich irgends undanckbar aufführete, wieder in die Knechtschafft gezogen werden. Vors dritte wurde einer auch solenniter manumittiret, per testamentum. Denn weil es denen Römern frey stunde, in ihren Testamenten gewissen Personen von ihren Vermögen was zu vermachen, so extendirten sie diese Freyheit auch auf die Knechte, welche ein Theil ihres Vermögens waren, und gaben ihnen im Testamente die Freyheit.

Zu diesen bereits erwehnten Arten der solennen manumission kam zu denen Zeiten derer Christlichen Käyser auch noch eine andere, nehmlich diejenige, welche in der Kirche geschahe, allwo damahls die wichtigsten Geschäffte abgethan wurden. In solcher Kirche wurde nun auf Befehl Käysers Const. M. ein von einem Geistlichen unterschriebener Brief abgelesen in welchen die Ursache der manumission vor allem Volcke deutlich angedeutet wurde. Bey denen alten Römerrn ware auch schon der Gebrauch, daß der Herr seinen Knecht, den er manumittiren wolte, in den Tempel der Göttin Feroniæ führete, und des Knechtes beschorenes Haupt mit einem Hute, als einem Zeichen der Freyheit bedeckete.

Diese Arten der solennen manumission sind nun von den folgenden Könige u. Burgermeister erfunden worden. Vor denen Zeiten Königs Servii Tullii wurde kein libertus, oder der von ihm gezeugte Sohn vor einen Römischen Bürger angenommen, sondern man hielte beständig darauf, ne sanguis ingenuus cum sanguine servili inquinaretur. Dieses aber schaffte König Servius Tullius als was unbilliges ab, und weil er selbst aus einen knechtlichen Stande herstammete, so verordnete er, daß die libertini, und die auf eine solenne Weise manumittirten Knechte allerdings

die jura civitatis geniessen solten, da er denn die erste Art der solennen manumission, nehmlich die per censum einführete. Zu dieser Art der manumission that nun der dritte Römische Burgermeister P. Valerius Poplicola ein Jahr nach der Vertreibung der Königlichen Familien die andere Art der manumission, nehmlich per vindictam hinzu, welche von den ersten damit manumittirten Knechte Vindicio, so eine wider den Rath, von des Burgermeisters Bruti Söhnen der Königl. Familie zum besten unternommene Verrätherey entdecket hatte, benennet wurde, und endlich kam mit denen Legibus XII. tabularum aus Griechenland noch die manumission per testamentum darzu.

Wurde aber einer auf eine nicht so gar solenne Weise manumittiret, so geschahe solches 1. inter amicos, wenn nehmlich der Herr seinem Knechte erlaubete, sich zu denen Gästen an die Taffel zu setzen, worzu aber 5. Zeugen erfodert wurden, 2. per epistolam, oder durch ein von 5. Zeugen unterschriebenes instrument, worauf die gantze Ursache der manumission befindlich, und 3. per quamlibet ultimam voluntatem.

Sonsten waren auch noch andere Arten der manumission, denn wenn einer auf eine gewisse Zeit in die Knechtschafft verfallen ware, so wurde er, wenn die Zeit verflossen, ipso jure frey.

Wenn

Wenn er des Käysers Cammerdiener wurde, oder der Herr ihn zum Erben einsetzete, oder aber der Knecht den Mörder seines Herrens oder denjenigen, der falsche Müntze gepräget hatte, entdecket, so wurde er gleichergestalt als eine freye Person erkläret.

Eine solche manumission konte nun zu allen Zeiten, und von allen Orten geschehen. Es dorffte der Herr mit seinem Knechte nicht etwa vor einen gewissen darzu destinirten Richter erscheinen, sondern er konte auch vor einen solchen Richter gehen, dessen Jurisdiction er nicht unterworffen, weil solches ein actus liberæ voluntatis wäre.

Die manumissos aber theilte man wieder ab in folgende gradus. Der erste Rang begriff unter sich diejenigen, welche per censum, oder aber per vindictam, oder aber auch per testamentum, ja auch in der Kirche waren frey gesprochen worden, und welche ingenui s. cives Romani hiessen.

Diese erlangten alle jura civitatis, sie konten gültige Heyrathen treffen, die väterliche Gewalt über ihre Kinder exerciren, andere adoptiren, und ihr Vermögen andern Personen, wenn sie nicht Kinder hatten, im Testamente vermachen. Der andere Rang begriff unter sich diejenigen, welche per epistolam, und inter amicos waren manumittiret worden, und

diese hiessen wiederum latini, welche zwar als freye Leute lebten, wenn sie aber sturben, erschiene ihre vorige Knechtschafft noch, weil sie keinesweges Testamente machen konten. Sie bekamen mit der Freyheit keinesweges das Bürger-Recht, sondern nur die Hoffnung, dasselbe zu erlangen, wenn nehmlich ihr Patron sie gleichsam von neuen per testamentum, oder per vindictam, oder per censum manumittiren würde. Zu den dritten Range aber gehöreten diejenigen, welche deditii genennet wurden, und welche waren manumittiret worden, nachdem sie zuvorhero wegen ihrer Ubelthaten harte gestraffet worden, wie denn zu einen Unterscheide von denen andern ihnen an der Stirne ein gewisses Mahl ware gebrannt worden. Diese konten niemahls das Römische Bürgerrecht erlangen, sie konten keine Contracte, Heyrathen schliessen, und waren folglich in der That nichts anders, als wahre Sclaven, weche differenz aber der Käyser Justinianus, durch den bekanten Rechts-Gelehrten Tribonianum hat aufheben lassen, daß also folglich ein jeder freygelassener Knecht zu denen Zeiten Justiniani das Römische Bürger-Recht erlangete.

TIT. VI.

TIT. VI.

QVI ET EX QVIBVS CAVSIS MANVMITTERE NON POSSVNT.

Wegen dieser letztern Art derer libertinorum, nehmlich wegen derer deditiorum wurde nun eine Verfügung getroffen, daß weil hierdurch sanguis ingenuus Romanorum mit dem sanguine servili allzu sehr vermischet werden würde. Die Römischen Knechte aber ein solches gottloses Gesindel waren, welches um Geldes willen sich zu denen schändlichsten Verrichtungen verleiten liesse, so gab der Römische Burgermeister Ælius Sentius, zu denen Zeiten Käysers Augusti ein sehr nützl. Gesetze, worinnen denen Herren Ziel und Maaß gestecket wurde, welches sie bey der manumission beobachten musten. Hierinnen ward nun denen Herren verbothen, ihre Knechte keinesweges wegen ihrer Boßheit zu manumittiren, damit sie hierdurch desjenigen Verdrusses, den sie von denen Knechten täglich ausstehen musten, entübriget seyn möchten. Zudem weil gar viele Röm. Herren die da mercketen, daß sie nach ihren Tode banquerout spielen würden, ihren Creditoribus

einen grossen Possen zu erweisen, alle ihre Knechte manumittireten, damit die Creditores nichts finden möchten, woran sie sich ihres Schadens erholen könten, über dieses auch die minores ihre Knechte, die ihnen ihre Liebe befördert hatten, die Freyheit gleichsam zur Belohnung gaben, so ward in diesem lege Ælia Sentia ausdrücklich anbefohlen, daß wenn ein debitor oder minor dergleichen thun würde, so solte die manumission vergebens seyn. Jedoch, wie keine Regul auf so festen Grunde stehet, daß dieselbe nicht auch durch eine exception elidiret werde, so verfuhre man auch allhier in Ansehung dieses Gesetzes. Denn wenn ein vornehmer Römischer Bürger so viel Schulden gemachet, daß nach seinem Tode die subhastation erfolgen muste, dieses aber vor einen Römischen Bürger allzu schimpfflich lassen würde, so wurde erlaubt, daß ein Römischer Bürger seinen Knecht als Erben einsetzen könne, damit nach seinen Tode die Creditores des Verstorbenen keinesweges erwehnen solten, sondern wenn die Güther subhastiret wurden, dieselben als des zum Erben eingesetzten Knechtes seine ausgeschrien wurden. Hiervon hatte nun der Knecht nichts mehrers zum profit, als die Freyheit, weil bey denen Römern niemand anders, als eine freye Person was erben konte.

Wenn nun eine manumission soll geschehen seyn in fraudem creditorum, so wird dazu erfodert, daß der debitor den creditorem also betrügen wolle, daß derselbe auch nicht das geringste finde, woran er sich seines Schadens erholen köñe, ja es wird auch dazu erfordert, daß durch die manumission das Vermögen des debitoris so geschwächet werde, daß zur Bezahlung keinesweges etwas übrig bleibe. Hat aber der debitor nicht den Vorsatz seinen creditorem zu betrügen, sondern stehet derselbige vielmehr in denen Gedancken, sein Vermögen werde zu Bezahlung seiner Schulden gut zureichen, es findet sich aber hernach das Widerspiel, so behält nichts destoweniger der Knecht seine Freyheit.

In eben diesen Gesetze wird auch verbothen, daß derjenige, der unter 20. Jahren alt ist, seine Knechte keinesweges manumittiren solle, weil man leichtlich abnehmen könne, ein solcher Mensch lasse sich leichtlich zu etwas überreden, und bedencke keinesweges, ob es ihm nützlich oder schädlich seye. Wenn aber der minor mit seinen Knechte in die öffentlichen Gerichte käme, und solche wichtige Ursachen der manumission vorbrächte, welche auch die zu diesem Ende bestellten 5. Patritii und 5. Römische Edelleute selbsten approbiren musten, so erlangete der Knecht seine Freyheit; wiewohl auch mit der Zeit

dieses Gesetze so vermindert worden ist, daß derjenige, welcher 18. Jahr alt war, seinen Knecht im Testamente efficaciter manumittiren konte.

Zu einer solchen manumission ward nun erfodert, justa causa, wenn nehmlich der minor eine solche Ursache vorschützete, die von denen Assessoribus des obigen erwehnten aus 5. Patritiis und 5. Römischen Edelleuten bestehenden consilii selbst approbiret wurde. Unter diese aber rechnete man nun, wenn ein Sclave in der Knechtschafft einen Sohn gezeuget, der Sohn aber von seines Vaters Herrn im Testamente zum Erben eingesetzet worden, wodurch der Sohn nicht nur ein Herr über alle Güther des Verstorbenen, sondern auch über die Knechte wurde. Wenn nun der Sohn seinen Vater manumittiren wolte, so konte er dieses thun, wenn er gleich noch nicht 18. Jahr alt wäre, dieweil ein jedermann solches vor eine erhebliche Ursache hielte, sintemahl es auch sonst contra naturam wäre, daß der Vater seines Sohnes Sclave seye.

Ferner wurde auch unter die rechtmäßigen Ursachen der manumission gerechnet, wenn einer seinen Bruder, oder andere Freunde und Verwandte, und deren Sclaven-Stand ihm höchst disrenomirlich, manumittiren wolte, vornehmlich aber bey der manumissione seines

Bru-

Bruders, der ihm ja nach Absterben seiner Eltern der allernäheste, und billig der allerliebste seyn soll. Deßgleichen wenn einer seinen Lehrmeister, welches Amt zu denen damahligen Zeilen mehrentheils die Knechte verwalteten, manumittiren wolte, war dieses eine causa justa manumissionis, weil der Lehrling gegen seinen Lehrmeister jederzeit ein danckbahres Gemüthe hegen solle, als welcher ihn, nach seinen Eltern, mit so vielen Wohlthaten überhäuffet hat, die er Zeit Lebens zu ersetzen nicht vermögend ist. Nachgehends wenn einer seinen Knecht, der ihn als ein sorgfältiger Medicus von einer gefährlichen Kranckheit befreyet, oder dessen Verschlagenheit und Klugheit er sich in gewissen Verrichtungen bedienen wolte, zu manumittiren gesonnen, wurde dieses unter die causas justas gerechnet, und es konte folglich mit consens des consilii der minor seinen Knecht völlig manumittiren.

Ware nun aber keine justa causa vorhanden, so war es genug, wenn der minor vor dem consilio eine causam fictam vorschützete, die aber doch ziemlich probabel ware. Diese hatte nun auch den effect, daß wenn gleich den manumittenden nachgehends der Handel gereuete, der Knecht dennoch nichts desto weniger frey bliebe; nach der Regul: quotiescunque sententia ex falsis

probationibus est lata, toties est ipso jure nulla, solte nun zwar die revocatio der libertæt erlaubet seyn, aber exceptio hic est, in sententia pro libertate lata, ne ea simul concessa adimatur.

TIT. VII.

DE

LEGE FVSIA CANINIA TOLLENDA.

Wje nun lex Ælia Sentia verbothen hat, die Knechte ohne einige Ursache und Unterscheid zu manumittiren, also restringirete auch lex Fusia Caninia, die Freyheit derer Herren ihre Knechte im Testamente zu manumittiren, und setzete ihre Anzahl auf einen gewissen Fuß. Denn da vorhin ihrer viele aus einer närrischen und unmäßigen Ehr-Begierde alle ihre Knechte im Testamente manumittiret, damit dieselbigen als ihre liberti, mit bedeckten Haupte der Leiche nachfolgen, und auch nach ihren Tode ihre Gütigkeit bis an den Himmel erheben solten, dadurch aber die edle Römische Bürgerschafft mit so vielen Sclavischen Gemüthern, welche öfters noch die allerboßhaftesten Gemüther waren, vermenget wurden, so gab der Römi-

Römische Burgermeister Fusius Caninius, ein Gesetze, in welchen er befahl, daß wenn einer 10. Knechte hätte, er nur 5, wenn er 30. nur 10, wenn er 100. auch nur 25, wenn er aber 500. hätte, bloß weg nur 100. manumittiren solte, niemahls aber solten durch ein Testament mehrere als 100. Knechte loßgelassen werden. Waren aber ihrer mehrere, als in diesen Gesetzen erlaubet worden, im Testamente manumittiret, so erhielten nur diejenigen die Freyheit, welche zu erst benahmet, oder deren Person und Amt deutlich beschrieben worden. Wenn aber im Testamente mehrere manumittiret worden, als die Gesetze erlaubet hatten, keiner aber ware benennet, oder nach seiner Person, Kleidung und Amte beschrieben worden, so erhielte nicht ein einiger die Freyheit, sondern alle musten in der Knechtschafft verbleiben. Wiewohl dieses gar nützliche Gesetze wurde gäntzlich aufgehoben, und man hat diese Regul vielmehr observiret: non minus debet licere ultima voluntate, quam actu inter vivos. Worüber demnach einer in seinen Leben disponiren kan, darüber kan er auch bey seinen letzten Ende disponiren.

TIT. VIII.

DE

IIS QVI SVI VEL ALIENI JVRIS SVNT.

WJe nun die Personen theils Knechte, theils Freygebohrne, theils aber auch Freygelassene seyn, so seyn dieselben ferner theils sui juris, theils aber auch alieni juris. Diejenigen Personen, welche sui juris seyn, befinden sich weder in våterlicher, noch eines Herrens Gewalt, wohl aber in der Gewalt der Republic, und diese erwerben alles dasjenige was sie erwerben sich selbst, nicht aber einem andern. Welche aber alieni juris, seyn diejenigen, so entweder einem Vater, oder aber einen Herrn unterworffen seyn, und welche alles was sie erwerben nicht sich, sondern entweder ihren Eltern oder sich erwerben, und eines andern seiner Züchtigung in der Familie unterworffen.

Diejenigen nun, welche alieni juris seyn, befinden sich theils in potestate maritali, welches doch keine eigentliche Gewalt ist, indem der Mann dasjenige jus über die Frau nicht exerciren kan, welches er sonst über seine Kinder oder Knechte exerciret. Denn obschon bey denen alten Galliern nach Anleitung des Julii Cæsa-

ris die Männer über ihre Weiber eben die Gewalt wie über ihre Kinder, und folglich das jus vitæ & necis über selbige auch gehabt, so ist doch dasselbe bey uns keinesweges anzutreffen, und folglich weil das Weib mit dem Manne die Familie regieret, der Mann das Weib auch nicht schlagen darff, man findet auch nicht die geringste Spuhr, welche uns auf die Gedancken leiten könne, es seye eine eigentliche potestas maritalis vorhanden. Theils befinden sie sich auch in potestate dominica, theils aber auch in potestate patria, von welcher nach Anleitung derer institutionum in den folgenden Titul wird geredet werden. Hier wollen wir nur die potestatem dominicam ein wenig durchgehen, welche denen Herren über ihre Knechte das jus vitæ & necis überliesse, ja auch denen Herren diejenigen bona, welche sich die Knechte erworben, oder von andern geschencket bekommen, adjudicirete.

Solchergestalt hatten die Herren über ihre Knechte eine freye und unumschränckte Gewalt, und es stunde in eines jeden Herrens Belieben, seine Knechte auf das grausamste zu tractiren, ja nach eigenen Gutbefinden ihnen in den geringsten Sachen das Leben zu nehmen. Dieweil aber die Herren sich ihrer nach dem jure gentium bloß erlaubten Freyheit und Gewalt über ihre Knechte allzusehr mißbraucheten, und

gleich-

gleichsam nur zum Spaß und eigener Belustigung ihre Knechte auf das grausamste tractireten; sie ans Creutze anschlugen, allwo sie unter unsäglichen Schmertzen nach vielen Tagen allererst sterben musten; sie öffters auf das grausamste von denen Henckern martern liessen, ja täglich noch darauf bedacht waren, wie sie allerhand Arten neuerer Martern erfinden könten, damit sie sich durch diese unerträgliche Martern recht belustigen möchten; so ertheilte schon der gütige Monarche Augustus, an den Stadt-Voigt einen Befehl, vermöge welches er genaue Achtung darauf geben solte, daß niemand seinen Knecht mehr so grausam tractiren solte, ja woferne er dergleichen von einem erfahren möchte, so solte er denselben, andern grausamen Herren zum Beyspiele hefftig straffen. Dem löblichen Augusto folgete Claudius hierinnen nach, und erkannte daß diejenigen, die ihre krancken Knechte von sich stossen würden, der Herrschafft über selbige verlustig werden, die aber die Knechte gar tödten würden, als Mörder am Leben gestraffet werden solten. Kurtze Zeit darauf gab der Römische Burgermeister Petronius den von ihn genannten legem Petroniam heraus, vermöge welches niemand seinen Knecht denen Bestien vorwerffen solte, woferne er nicht eine solche Ursache bey dem Richter vorgeschützet haben würde, die von demselben selbst des Todes würdig

zu

zu seyn erkant worden, ja letzlich gab auch Käyser Antoninus Pius ein Gesetz heraus, daß wenn ein Herr seinen Knecht tödten würde, es seye denn, daß er ein solches delictum begangen, welches auch einen freygebohrnen Menschen das Leben absprechen würde, z. E. wenn er mit seines Herren Weibe in verbothener Liebe gelebet, oder seinen Herrn umbringen wollen, der Magistrat die Ursache selbst examiniret und den Knecht zum Tode verdammet, der solte als ein Todtschläger vom Leben zum Tode gebracht werden, und zwar aus der Ursache, quia reipubl. intersit, ne quis re sua male utatur.

Es konte aber Käyser Antoninus leichtlich sehen, daß dieses promulgirete Gesetze nicht vermögend ware, die Grausamkeit derer Herren gegen ihre Knechte gäntzlich aufzuheben, und dannenhero gab er noch ein anderes Gesetze heraus, in welchen er befahle, daß wenn ein Knecht, der von seinen Herrn mißhandelt worden, zu der mitten auf dem Marckte aufgerichteten statue des Käys. gleich als zu einem asylo, fliehen würde, so dörffte derselbe nicht angehalten werden, wieder zu seinen Herrn zu kehren, sondern es solte der grausame Herr genöthiget werden, diesen Knecht an einen andern Herrn zu verkauffen, ja es ward auch zugleich ausdrücklich verbothen, daß der hierüber erzürnte Herr, bey dem Verkauffe des Knechtes demselben nicht irgends einen

nen

nen Possen thun solte, wenn er sich ausdrücklich bedingen möchte, daß der neue Herr den Knecht entweder harte halten, oder niemahls manumittiren, oder gar nach einer gewissen Zeit ihm wieder überlassen solte, sondern er muste den Knecht ohne Bedingungen die demselben præjudicirlich seyn möchten, verkauffen, wovor der Herr aber justum pretium erhielte.

Diese zwey von dem Käyser Antonino Pio gegebene Gesetze, heben nun wohl die unmenschliche Straffen, mit denen die Herren ihre Knechte belegten, nicht aber die mäßige Züchtigung auf. Denn die Herrschafftl. Gewalt hat das Recht an sich, daß ein jeder Herr seine Knechte nach Verdienste mäßig züchtigen könne, damit hierdurch derer Knechte Halsstarrigkeit und Boßheit in Zaum gehalten werden möchte, und anderergestalt nicht der Herr zu einen Knecht, der Knecht aber zu einen Herren werde. Es stehet dannenhero einem Herren frey, seinen Knecht nach Verdienst zu züchtigen, in welcher Herrschafftlichen Züchtigung doch aber auch das Ziel und Maaß nicht überschritten werden muß. Es hat diese mäßige Züchtigung derer Knechte auch noch heutiges Tages statt, weilen sich heutiges Tages die Mieth-Knechte und Mägde derselben per locationem unterworffen haben.

Bey

Bey uns in Teutschland findet man noch heutiges Tages eine solche Art der Herrschafftlichen Gewalt, welche die Herren mehrentheils zu exerciren pflegen über die Leibeigene, homines proprios, diese stecken unter den Deckmantel einer Freyheit in der Sclaverey. Sie sind zwar freye Personen, aber ihre Freyheit ist ihnen durch das Verboth, ohne consens ihres Herrens sich an einen andern Ort zu begeben, eingeschräncket worden. Sie müssen sich der Straffe ihrer Herren unterwerffen, ja woferne sie ihr Guth verkauffen wollen, stehet ihnen zu, selbiges zu erst ihren Herren anzubiethen, als welcher bey denenselben das Recht des Vorkauffes besitzet.

Den Ursprung dergleichen Leibeigener Personen leitet man gemeiniglich von denen Zeiten Caroli M. her. Denn als dieser erste Römische Käyser Teutscher nation die Sachsen gäntzlich überwunden hatte, so gab er einigen die Freyheit wieder, einige aber musten auf denen Dörffern bleiben, und denen Herren, welchen die Dörffer ausgetheilet wurden, als Leibeigene dienen. Heutiges Tages aber werden selbige Leibeigen per nativitatem, und gehören demjenigen zu, unter dessen Gewalt der Vater ist, zuweilen aber werden sie auch Leibeigen per pactum, wenn sie sich nehmlich unterthänig geben.

Mit diesen Leibeigenen hat es nun eine artige Bewandniß, sie seyn keinesweges freye Leute, gleichwohl aber auch keine Knechte, sondern sie agiren intermediam personam. Ja so weit seyn sie freye Leute, und von denen Knechten unterschieden, weil sie, was sie ausser den Dienste ihrer Herren verdienen, sich selbst verdienen, ihr Vermögen mit Consens des Herrn veräussern dürffen, gültige Ehestifftungen machen können, ohne daß solche der Herr verhindern möge, und daß sie tüchtige Zeugen abgeben können, der Herr sie auch nicht aus denen Güthern jagen darff. In soweit aber seyn sie Knechte, weil sie ohne des Herrn consens nicht wegziehen dörffen, weil sie verbunden seyn, alle Dienste zu leisten, die der Herr von ihnen haben will, ja weil der Nutzen, den sie durch ihre Arbeit verschaffen, des Herrens ist.

Diese Teutsche Sclaven haben nun vor denen Römischen noch das Recht, daß selbige, wenn sie sich einer allzu harten Grausamkeit von ihren Herrn beförchten, denselben forciren können, ihnen cautionem de non amplius lædendo auszufertigen, ja woferne er dieselben schon mit einer allzu grausamen Straffe beleget, so haben selbige das Recht, solches zu denunciren, worüber der grausame Herr seines Lehnes beraubet wird; wiewohl sie hierdurch nicht von aller Straffe ihrer Herren befreyet seyn, sondern die

Her-

Herren haben noch die Freyheit, ihre Leibeigene mäßig zu züchtigen.

Sonst aber seyn dergleichen homines proprii entweder originarii, welche von dergleichen Leibeignen Personen gebohren, oder adscriptitii, welche sich entweder selbst durch ihre Verkauffung in dieselbe, oder durch eine Heyrath mit leibeigenen Personen in dergleichen Leibeigenschafft gestürtzet haben. Ihre Dienste aber bestehen in nachfolgenden Handlungen. Erstlich müssen sie ihren Herren mit der allertieffsten Ehrerbietigkeit begegnen, ja woferne eine solche Person sich unterstehen solte, seinen Herren mit schimpfflichen Worten anzugreiffen, so muß derselbe seine Boßheit mit der allerhärtesten Straffe büssen. Ferner seyn sie verbunden, ihren Herren, alle hülffreiche Hand zu biethen, und wenn derselbe sich in einer Gefahr befindet, ist es ihre Schuldigkeit, ihren Herren, auf was Art und Weise es nur geschehen kan, zu beschützen und zu erretten. Drittens müssen sie ihm den Eyd der Treue schwören, und vierdtens müssen sie die ihnen aufgelegte Dienste und Abgaben ihren Herren richtig abführen, da sie denn noch zum fünfften, wenn sie ihre Güther einander verkauffen, dem Hrn. ein gewisses Geld erlegen müssen. Uber dieses müssen sie auch noch abgeben den Haupt-Gewandfall, denn wenn ein Leibeigener stirbt, so müssen seine Er-

ben dem Herrn das beste Kleid, das beste Pferd und Ochsen des Verstorbenen geben, welches aber doch an manchen Orten variiret.

Die andere Art der Herrschafftlichen Gewalt bestehet in derjenigen Gewalt, welche die von Adelstande über ihre Bauren exerciren, vermöge welches dieselbigen verbunden sind, ihrem Herren gewisse Dienste zu leisten, und diese geschehen entweder mit der Hand, oder mit Zug und Wagen, entweder gantz umsonst, oder doch gegen eine sehr wenige Belohnung.

Diese Frohn-Dienste derer Bauern theilet man nun gemeiniglich ab, in equestres, oder aber in manuales. Jene geschehen mit Zug und Wagen von denenienigen, welche so viel Feld besitzen, daß sie zu dessen Bestellung, Zug und Pferde halten müssen. Diese aber von denenjenigen, welche nicht so viel Land haben, daß sie darauf Pferde halten können, und bestehet dieser ihre Arbeit in Geträyde hauen, Heumachen, Bothschafft lauffen, wachen, jagen, u. d. m.

Ferner werden diese operæ rusticæ eingetheilet in determinatas, gesetzte und gemessene Dienste, vermöge welcher denen Bauern vorgeschrieben wird, was vor Dienste, wie und zu welcher Zeit, und auf wie viel Tage sie diese Dienste leisten sollen, und über welche man sie zu keinen andern Diensten anhalten darff, und

inde-

indeterminatas, ungemessene Dienste; so von denen Bauern abgeführet werden müssen, so offt man selbige vonnöthen hat.

Uber dieses seyn ihre operæ auch noch ordinariæ, z. E. Baufuhren u. d. m. und extraordinariæ, z. E. daß sie ihren Herren zu Kriegs-Zeiten, oder wenn derselbe mit seinen Vermögen, in Gefahr vor Räuber und Mordbrenner stehet, bewachen.

TIT. IX.

DE

PATRIA POTESTATE.

Auf den statum libertatis folget nun unstreitig auch der status familiæ, da denn voritzo in diesen Titul der Anfang darzu soll gemachet werden. In diesen betrachten wir nun den Vater als das Haupt der gantzen Familie, da denn zugleich ersehen wird, wie derselbe eine gewisse Gewalt über die ihm unterwürffig gemachten auszuüben pfleget, welche Gewalt denn mit den Titul der väterl. Gewalt ist beleget worden.

Diese väterliche Gewalt ist nun eine dem Vater zuständige Freyheit, vermöge welcher er denen Kindern in Ansehung ihrer Person und Sachen zu befehlen hat, damit dadurch der

gantzen Familie Nutzen befördert werden möge; oder aber sie ist ein den Vater über seine Kinder zuständiges Recht, dessen er sich nicht allein zum Nutzen derer Kinder, sondern auch zu seinen selbst eigenen Nutzen bedienet.

Wie weit sich nun diese väterliche Gewalt erstrecke, ist schwer zu beantworten, und damit man dieses desto leichter mache, muß man einen Unterscheid machen und sehen, was mit dem Rechte der Natur übereinkomme, und was hingegen die bürgerlichen Rechte vor Grentzen gesetzet haben. Wenn man nach den natürlichen Rechte verfahren will, so erstrecket sich die väterl. Gewalt nicht weiter, als nur so lange die Kinder Auferziehung brauchen; wiewohl die bürgerl. Rechte haben hierinnen der väterl. Gewalt viel ein weiteres Ziel gestecket, vermöge welches der Vater nicht nur denenjenigen, die noch unerzogen seyn, sondern auch denen noch nicht emancipirten zu befehlen hat.

Nach denen alten Römischen Gesetzen ware nun diese väterliche Gewalt in eine mehr als zu tyrannische Gewalt verändert worden, die Römer folgten dem Exempel derer Persianer, welche das Recht hatten, auch ihre leibliche Kinder nach ihren Belieben umzubringen, und folglich dieselbigen denen Knechten in allen Stücken gleiche hielten; so wohl die Perser als auch die Römer, welche es von denen Persianern gelernet hatten,

hatten, ruffeten ihre nächste Freunde, wenn das Kind etwas verbrochen hatte, zusammen, inquiriteten sodann in das Verbrechen des Kindes, und folglich fällete der Vater über seinen Sohn nach eigenen Gefallen das Urtheil.

Nebst diesen stunde es denen alten Römern frey, ihre Kinder zu verkauffen, welche Freyheit aber sich nicht über dreymahl erstreckete. Denn wenn der Vater seinen Sohn zu dreyen mahlen verkauffet hatte, derselbe aber von seinen Herren alle dreymahl ware wieder manumittiret worden, so ware der Sohn nach der dritten manumission nicht mehr in väterlicher Gewalt.

Dieser väterlichen Gewalt aber war keine gewisse Zeit vorgeschrieben worden, nach deren Verfliessung sie aufhören solte; z. E. wenn der Sohn ware emancipiret worden, und seine Familie verändert hatte, sondern der Vater exercirete seine väterliche Gewalt, so lange er lebete, ja wenn die Kinder gleich Soldaten oder aber Gelehrte waren, ja auch in öffentlichen Ehren-Aemtern sassen, so schmachteten dieselben dennoch so lange als der Vater lebte unter den beschwerlichen Joche der väterlichen Gewalt.

Den Ursprung solcher recht unmenschlichen Gewalt derer Eltern über ihre Kinder hatten die Römer ihrem ersten Erbauer und Könige, den weltberuffenen Romulo zu dancken. Denn dieser gab denen Eltern die Freyheit, ihre Kinder Zeitlebens zu züchtigen, zu schlagen, zu allerhand Arbeit anzuhalten, und endlich auch gar zu tödten, wenn die Kinder gleich schon in hohen Ehren Aemtern sassen, und durch ihre Thaten bereits grosse renommée erworben hatten, folglich waren die Kinder derer Römer in einer weit grössern Knechtschafft als wol derer Römer Knechte.

Dieses ware nun eine inconveniente Sache, und dieweil diese väterliche Gewalt allzu weite Grentzen hatte, hielten die löbl. Käyser Trajanus und Hadrianus davor, es wäre besser, wenn dieser väterlichen Gewalt gewisses Ziel und Maaß gestecket würde; Sie benahmen dannenhero denen Eltern das Recht, ihre Kinder selbst am Leben zu straffen. Sie verordneten auch, daß der Vater die Kinder nicht selbst straffen solte, sondern es solte nur dem Vater freystehen, den Sohn der Obrigkeit zu übergeben. Ferner was sich die Kinder erwarben, erhielt ebenermassen der Vater, ja was denen Kindern vermachet und geschencket würde, behielten zwar wol die Kinder eigenthümlich, unter-

terdessen aber musten sie doch ihrem Vater den usumfructum davon lassen.

Nach dem heutigen jure civili aber ist das ausgemachet, wenn der Sohn sich im Kriege, oder durch sein Studiren, was erworben hat, und folglich ein peculium castrense, oder aber quasi castrense besitzet, so gehöret solches dem Sohne, nicht aber dem Vater, welcher auch nicht einmahl den usumfructum davon prætendiren kan. Was aber dem Sohne sonst durch Schenckungen oder Erbschafften anheim fället, ist zwar des Sohnes eigenthüml, der Vater aber geniesset bis zur emancipation den usumfructum davon.

Weiter gehören zur väterlichen Gewalt als effectus, nachfolgende Stücke. Der Vater ist rechtmäßiger Verwalter von denen Güthern derer Kinder, welche Verwaltung ihn auch wider seinen Willen zukömmt, bey deren Antretung er denn keine eydliche specification oder inventarium aufrichten darff, sondern man ist zufrieden, wenn er nur eine schrifftliche designation verfertiget, er darff auch keine caution præstiren, ja wenn er darthun kan, daß dieses Vermögen derer Kinder denenselben mehr schädlich als nützlich, kan er selbiges auch verwüsten. Der Vater ist derer Kinder rechtmässiger Vormund, wenn nehmlich dieselbigen von den Vater aus der väterlichen Gewalt gelassen

worden seyn, ehe sie noch einmahl mündig worden, welches aber heutiges Tages nicht mehr gewöhnlich ist, weil die Väter ihre unmündige Kinder aus ihrer Gewalt nicht leichtlich lassen. Der Vater kan denen Kindern im Testamente Vormünder setzen, auch in denselben eine Verordnung machen, daß diese oder jene Person von dem Kinde erben solte, wenn nehmlich der Sohn vor den 14, die Tochter aber vor den 12ten Jahre versterben solte.

Wenn dem Vater die Kinder entlauffen, oder aber entführet worden, und er erfährt den Ort, wo sie wider seinen Willen aufgehalten worden, so hat er das Recht sich selbige wieder zu vindiciren. Der Sohn kan ohne des Vaters Wissen und Willen niemanden gerichtlich verklagen, noch in Gerichte erscheinen, sondern der Vater führet alle Sachen, die die Kinder betreffen aus eigener autoritæt selbsten, und kan alles dasjenige vor sich alleine thun, was ein anderer ohne specielle Vollmacht nicht verrichten kan. Uber dieses besitzet der Vater bey denen Ehe-Verlöbnissen derer Kinder, samt der Mutter eine besondere Gewalt, von welcher in den folgenden Titul wird gehandelt werden. Ferner kan der Vater mit dem Sohne keinen contract schliessen, propter fictionem unitatis, vermöge welcher der Vater u. Sohn vor eine Person gehalten werden. Der Vater kan dem Sohne,

und der Sohn dem Vater nichts versprechen, ja wenn auch gleich eine solche promissio mutua erfolget wäre, so darff doch kein Theil dieselbe halten, noch ein Theil das andere darzu gerichtlich anhalten.

Uber dieses kan man auch als einen effect der väterlichen Gewalt hieher rechnen, daß nehmlich alles dasjenige, was die Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern vornehmen, nichtig und vergebens ist, welches man aus dem SCto Macedoniano deutlich abnehmen kan, vermöge welches der Vater, wenn der unter väterlicher Gewalt noch stehende Sohn Geld aufborget, dasselbe nicht bezahlen darff, nachgehends so kan auch ein unter väterlicher Gewalt stehender kein Testament machen, und also hat der Sohn vielfältige incommoda von dieser väterlichen Gewalt.

Das eintzige incommodum auf Seiten des Vaters ist, daß er die unter seiner Gewalt stehende Kinder ernähren und versorgen muß, der Vater muß seinem Kinde Speise, Tranck, Kleidung und Wohnung geben. Er muß das Kind im Lesen, Schreiben, Rechnen unterrichten lassen, und hernach dasselbige eine ihm anständige Profession lernen lassen, und darzu die Unkosten herschiessen, ja kürtzlich nichts unterlassen, wodurch sein Kind fähig werde ein nützlich Glied der Republic zu werden. Hingegen

gen aber seyn die Kinder auch verbunden ihre Eltern zu lieben, zu ehren, ihnen gehorsam zu seyn, und sich gegen sie danckbar aufzuführen, ja wenn die Eltern in Armuth verfallen, so ist es der kindlichen Schuldigkeit gemäß, daß die Kinder sich ihrer armen Eltern annehmen, und dieselben aufs beste verpflegen und versorgen.

Jedoch es stehen nicht alle Kinder unter der väterlichen Gewalt, sondern nur allein diejenigen, welche aus einem rechtmäßigen und unbefleckten Ehe-Bette gezeuget worden, oder aber, wenn sie ja nicht ans einen rechtmäßigen Ehe-Bette gezeuget, dennoch durch die legitimation die Rechte derer ehelich-gebohrnen erlanget haben.

Diejenigen Kinder nun, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, seyn, wie bereits erwehnet worden, die aus einen rechtmäßigen Ehe-Bette gezeuget worden, u. diese müssen wieder eingetheilet werden in primi gradus liberos, in diejenigen, die von dem Vater selbst gezeuget worden seyn, und in ulterioris gradus, die nicht von dem Vater selbst, sondern von des Vaters Sohne gezeuget worden, oder ein Enckel. Daß der Vater die väterliche Gewalt über die von ihm selbst gezeugten Kinder exerciren könne, daran ist kein Zweiffel, daß er aber dieselbe auch über die Enckel habe, ist nicht so leichte zu beweisen als das vorige. Dañenhero

muß

muß man vielmehr einen Unterscheid machen, und sehen, ob der Sohn, da er geheyrathet, nicht mehr unter väterl. Gewalt gestanden, oder ob er Zeit seiner Verheyrathung noch unter väterl. Gewalt gestanden. Hat er noch unter väterl. Gewalt gestanden, so seyn die Enckel unstreitig noch unter des Groß-Vaters Gewalt, denn quicunque ipsemet sub potestate est alterius non potest alterum sub eodem genere potestatis habere.

Ob nun gleich der Vater zuweilen die väterliche Gewalt auch über seines Sohnes Kinder exerciret, so kan er selbige doch nicht über diejenigen Enckel exerciren, welche ihm von seiner Tochter gebohren worden, als welche vielmehr unter ihres Vaters Gewalt stehen, oder stehet dieser ja selbst noch unter seines Vaters Gewalt, so gehören die Enckel doch nicht unter die Gewalt ihres Groß-Vaters mütterlicher, sondern vielmehr väterlicher Seite, weil die heyrathenden Töchter aus der Familie ihres Vaters gehen, und vielmehr in die Familie ihres Mannes aufgenommen werden, weßwegen denn die von der Tochter gezeugten Kinder unter die Gewalt des Groß-Vaters väterlicher Seite kommen müssen. Jedoch hierbey muß man wieder sagen, daß diese observation, ob die Enckel unter die Gewalt ihrer Groß-Eltern kommen, in Teutschland nicht

mehr

mehr sehr gebräuchlich seye, sintemahl die Söhne, wenn sie heyrathen, gemeiniglich von der Gewalt ihres Vaters befreyet werden.

Dieser väterlichen Gewalt seyn nun die Väter allein theilhafftig, wie denn diese Gewalt von dem Vater auch den Nahmen bekommen hat. Denn ob die Kinder gleich verbunden seyn ihre Mutter ebener massen so wohl zu ehren und zu lieben als ihre Väter, GOtt der HErr im 4ten Gebothe auch keine exception gemacht, so inferiret mir solches doch noch lange keine gleichmäßige, ja eigentliche Gewalt, zumahl da die bürgerlichen Gesetze solche Gewalt denen Vätern über ihre Kinder ausdrücklich überlassen. Zudem so muß man einen Unterscheid machen unter dem Vater-Rechte selbsten, oder unter dem Rechte derer Kinder Person und Vermögen zu dirigiren und zu administriren, und unter den Respecte und Gehorsam derer Kinder gegen ihre Eltern. Jenes besitzet der Vater alleine, weil er das Regiment über die gantze Familie führet, auch die Kinder am besten ziehen kan. Von diesen aber participiret ebenermassen die Mutter.

Es entstehet aber diese väterliche Gewalt aus drey verschiedenen Quellen. Die erste ist eine der göttlichen Ordnung und weltlichen Gesetzen gemäß geschlossene Ehe. Von die-

dieser werden wir in den folgenden Theile zu reden Gelegenheit bekommen. Hier wollen wir nur noch beyfügen, was vor einen solchen Ehebündnisse insgemein vorhergehe, da man denn saget sponsalia die **Ehewerbung** und Zusage.

Die Ursache aber, warum man zuvorher dergleichen sponsalia begehen lässet, ist unstreitig diese: Es wird niemand leugnen können, daß der Ehestand einem Menschen auf der Welt den Himmel, einem andern auch die Hölle zubringen kan. Damit nun diejenigen, welche sich in solchen begeben wollen, durch Ubereilung und thörichte Liebe sich nicht vor die zeitliche Glückseeligkeit den ewigen Verderb erwehlen, so hat man dergleichen sponsalia erfunden, durch welche die Menschen zuvor sattsame Gelegenheit, ihr Wohl in acht zu nehmen bekommen. In diesen sponsalibus ertheilen nun nach genugsamer Uberlegung beyde contrahirende Personen ihren consens, und versichern beyderseits einander, daß sie mit der Zeit die Ehe vollziehen, und in ehelicher Gesellschafft mit einander leben wollen.

Solche sponsalia geschahen nun bey denen Römern auf eine gar besondere Weise. Denn wenn sich vor Zeiten ein paar Personen mit einander verlobeten, so geschahen gar solenne stipulationes oder sponsiones. Diese stipulationes solennes aber waren, wenn der Bräutigam die Braut fragete: **Wilst du mich heyrathen**, und die Braut mit eben den Worten in welchen die Frage bestund, nehmlich: **Ja ich will dich heyrathen**, antwortete.

Es seyn aber die sponsalia nichts anders, als eine von einer Manns- und einer Weibs-Person erklärte beyderseitige Einwilligung in eine zukünfftige Ehe, und werden selbige nachgehends wieder abgetheilet in sponsalia de præsenti, und in sponsalia de futuro, welche distinction denn allererst durch das Jus Canonicum bekannt gemacht worden.

Die sponsalia de futuro aber seyn die Heyraths-Tractaten, allwo man deliberiret, ob sie auch einander heyrathen wollen. Wenn dieses richtig, so beredet man sich der Ehe wegen, auf was vor Bedingung dieselbe vor sich gehen könne, was der Bräutigam der Braut nach seinem, die Braut dem Bräutigam nach ihrem Tode verlassen wolle, ja wie hoch sich der Braut-Schatz erstrecken solle. Aus diesen spon-

sponsalibus aber entstehet nun noch lange keine obligation, daß sie einander heyrathen müssen, sondern alle diese, der Ehe wegen gepflogene Tractaten können keinen Theil hindern, von denenselbn abzuspringen.

Auf diese folgen nun nachgehends die sponsalia de præsenti, oder das Verlöbniß selbsten, wodurch beyderseits Personen obligirt werden, einander zu heyrathen. Ja will nach geschlossenen sponsalibus de præsenti ein Theil von denenselben abspringen, so kan das andere Theil dasselbe belangen und durch eine gerichtliche angestellte Klage zwingen, daß die Ehe vollzogen werde, weil durch dieses Verlöbniß ein jeder ein jus in personam & corpus coniugis erhalten.

Sie differiren aber von denen sponsalibus de futuro, wie das pactum de vendendo und der Verkauff selbsten. Die sponsalia de futuro seyn nur eine spes futurarum nuptiarum, und ein pactum de futuris nuptiis, weil in denenselben beyderseits contrahirende Personen den consens in die Ehe noch so lange aufschieben, bis man mit diesen Tractaten richtig. In denen sponsalibus de præsenti aber

wird nur die Hochzeitliche solennitæt aufgeschoben, weil in denenselben schon beyderseits Personen consens vorhanden ist, und nur die execution desselben auf eine gewisse Zeit aufgeschoben worden.

Weiter so seyn auch die sponsalia entweder publica oder clandestina. Publica seyn diejenigen, welche vor zwey Zeugen es sey männliches oder weibliches Geschlechts vollzogen seyn, und worein beyderseits contrahirender Personen Eltern ihren consens gegeben haben. Clandestina aber seyn, welche entweder ohne Beyseyn einiger Zeugen geschehen seyn. Diese bestehen in denen Rechten nicht, und die contrahirenden werden dadurch keineswegs zu Vollziehung der Ehe gezwungen, weil bey denenselben heimlichen Verbündnissen viel List und Betrug vorgehen kan, und man auch dannenhero alsobald vor solche sponsalia die præsumtionem fraudis atque doli hat. Wenn demnach die sponsalia publica seyn, und vim obligatoriam haben sollen, so müssen zum wenigsten zwey Zeugen vorhanden seyn. Diese aber constituiren keineswegs die sponsalia, sondern selbige werden vielmehr ad probationem gebrauchet. Die andere Art

derer

derer sponsaliorum clandestinorum seyn diejenigen, welche zwar in Gegenwart gewisser Zeugen, aber wider derer Eltern Willen vollzogen seyn. Diese seyn nun gantz und gar ungültig, wie in den folgenden Titul mit mehrern wird gehandelt werden, weil sie keines weges nach den Willen der Gesetze vollzogen worden, und also kan eine Manns-Person, welche sich mit einem Frauenzimmer in dergl. sponsalia clandestina eingelassen, sicherlich eine andere heyrathen, es seye denn, daß auf solche sponsalia clandestina die fleischliche Vermischung erfolget seye, denn in dergl. Fällen werden propter favorem matrimonii aus dergleichen sponsalibus clandestinis nach allen Rechten publica. Ist aber der Beyschlaff nicht erfolget, und es hat sich einer zweymahl versprochen, einmahl clandestine, das andere mahl publice, so wird das andere Ehe-Verbündniß, welches denen Gesetzen gemäß geschlossen worden, dem erstern vorgezogen, welches aber in dem Falle, wo alle beyde publica sponsalia seyn, nicht zu melden ist, denn in diesem Fall wird das erstere dem andern vorgezogen.

Letzlich seyn die sponsalia auch noch entweder pura, welche ohne Beyfügung eine gewissen Bedingung geschlossen worden,

oder conditionata, wenn sich jemand mit einer Person unter einer gewissen Bedingung verlobet. Durch diese beygefügte Bedingung wird nun diß Versprechen einer zukünfftigen Ehe restringirt und limitiret, und diese sponsalia werden nicht eher gültig, als bis die condition erfüllet worden. So lange aber die condition ermangelt, so wird davor gehalten, es seye nichts versprochen worden, und es stehet einem Theile frey, wider des andern Willen das Ehebündniß wieder aufzuheben. Unterdessen aber müssen doch beyde contrahirende Personen erwarten, ob die condition erfüllet werden könne, oder nicht, und wie in denen contractibus conditionatis ich binnen der Zeit, da ich nicht gewiß weiß ob die condition erfüllet werden könne, von dem contracte nicht abweichen kan, also stehet dem einen Theile auch nicht frey, währender Zeit von denen sponsalibus abzutreten.

Diese Bedingung aber muß nun seyn honesta, z. E. wenn sich eine Manns-Person mit einem Frauenzimmer unter der Bedingung verspricht, sofern sie mir zu einer Ehren-Stelle verhilfft, oder sofern ihr ihr Vater so und so viel Geld als Heyraths-Guth

mitgeben wird, keinesweges aber muß sie seyn inhonesta, z. E. wenn ich einer die Ehe mit dieser Bedingung verspräche, wo- ferne sie mit mir stehlen gehen wolte, woferne sie auf ihrer Seite verhindern wolte, daß sie keine Kinder bekäme, oder daß er sie heyra- then wolte, woferne er keine reichere und schönere bekommen würde, oder woferne sie vor das Geld eine öffentliche Hure abgeben wolte, sie aber diese condition nicht erfül- let, so kan ich dennoch nicht abschlagen sie zu heyrathen, sondern ich muß vielmehr nach al- len Rechten die Ehe vollziehen, mich aber kan ich nicht mit der Bedingung so sie nicht erfüllet hat, schützen, weil dieselbige nicht nur pro non adiecta, sondern auch pro invali- da gehalten wird. Denn dieses ist gewiß, daß alle validitæt und obligation derer sponsaliorum aus einen beyderseitigen con- sens entspringet, woraus denn leichtlich folget, daß wo kein verus, mutuus, und de- claratus consensus vorhanden, die spon- salia auch gantz und gar ungültig seyn. Nun wird aber dieser consens auf zwey- erley Weise gehindert, entweder wenn bey- de Personen darein gar nicht consentiret haben, oder wenn dasjenige, worein sie consentiren, gantz und gar in denen Gese- tzen verbothen ist. Da nun dergleichen

conditiones inhonestæ in denen Gesetzen verbothen sind, so folget auch daraus, daß der consens in selbige auch gantz und gar ungůltig sey.

Weiter so muß auch die conditio nicht impossibilis seyn, weil dieselbe ebenfals nach der Regul, impossibilium non datur obligatio, pro non adiecta gehalten wird, und dergleichen sponsalia in favorem matrimonii, vor pura gehalten werden. Und wenn nun gleich ein Theil, dem solche Bedingung auferleget worden, dieselbe nicht erfüllet, so ist dennoch das andere davon nicht befreyt, sondern die Ehe muß vielmehr vollzogen werden. Ist aber die Bedingung honesta, so muß ich wie bereits erwehnet worden, so lange warten, bis man sehe, ob die Bedingung ihren effect erreichen werde. Erreichet sie nun ihren effect, so bin ich verbunden sie zu heyrathen. Ist aber keine Hoffnung übrig, daß die Bedingung erfüllet werde, so stehet es mir frey, mich in ein anderes Ehe-Bündniß einzulassen.

Jedoch dieser condition kan nun auch renunciren derjenige, welcher dieselbe hinzu gesetzet hat, wodurch denn diese sponsalia welche zwar conditionata gewesen, pura werden. Nun kan man aber denselben renun-

renunciren entweder expresse, wenn man sich mit allen solennitæten derselben begiebt, oder tacite, wenn beyde Personen ohne Erwartung, ob die condition erfüllet werde, einander beywohnen, durch welchen Beyschlaf denn es das Ansehen gewinnet, als ob er sich der vorgeschlagenen condition begeben, und den Ausgang derselben nicht erwarten wollen.

Inzwischen wenn zwey solche sponsalia zusammen kommen: Es hat sich einer erstlich mit einem Frauenzimmer sub conditione, nachgehends mit einem andern Frauenzimmer pure versprochen, so gehet das letztere dem ersten vor.

Damit nun aber dergleichen Ehestifftungen desto solenner geschehen, auch dieselbe gestifftete desto leichter bewiesen werden möchten, so hat man hierzu dieses noch gethan, daß der Bräutigam der Braut einen gewissen Mahlschatz giebet. Unter diesen ist nun am gewöhnlichsten, daß bey derselben Schliessung sowohl der Bräutigam als auch die Braut Ringe mit einander wechseln. Sonsten schencket auch der Bräutigam der Braut güldene Ketten und Arm-Bänder, welches alles Zeugnisse der versprochenen Ehe seyn, und welche deutlich zeigen, daß dergleichen Person, der ein solcher Mahlschatz

ist gegeben worden, verlobet seye. Ja diese Uberreichung des Mahlschatzes oder die Verwechselung derer Ringe ist so kräfftig, daß auch die sponsalia dadurch so bekräfftiget werden, daß sie, woferne sie nur nicht denen Gesetzen zuwider geschlossen worden, oder andere wichtige Ursachen darzu kommen, nicht getrennet werden können.

Der Endzweck und Ursache, warum die sponsalia geschlossen werden, ist kein anderer, als daß in Zukunfft die geschlossene Ehe erfüllet werden möchte, der effect hingegen, welcher aus denen sponsalibus hergeleitet wird, bestehet darinnen, daß beyde Personen sich einander verbündlich machen, welchergestalt sie kein anderes Ehe Bündniß schliessen wolten, und folglich kan niemand mit einer solchen Person sich in ein anderes Ehebündniß einlassen. Ja hat sich auch gleich nachgehends eine Person, sie sey männliches oder weibliches Geschlechtes, welche sich bereits mit einem versprochen, in ein anderes Ehebündniß eingelassen, so ist das letztere geschlossene Ehebündniß gantz und gar ungültig, denn derjenige, welcher sich bereits an eine Person verbunden, hat weiter keine Freyheit sich an einen andern zu versprechen. Seyn demnach die ersten sponsalia nach allen

len Rechte gültig, so kan man keinesweges anders schliessen, daß die letztern geschlossenen ungültig seyn müssen, wenn sich auch schon beyde Personen mit einen Schwur anheischig gemacht nicht von einander zu lassen, sondern einander zu ehelichen, und daß das erstere rechtmäßige Ehebündniß jederzeit dem letzten vorzuziehen, welches aber nicht zu sagen von dergleichen sponsalibus, welche durch den Beyschloff seyn confirmiret worden, denn diese werden jederzeit in favorem matrimonii denen erstern vorgezogen.

Da nun beyde Personen verbunden einander zu ehelichen, so hat derjenige, welcher von den andern verlassen werden will, wider denjenigen, so die Ehe nicht vollziehen will, die actionem sponsalitiam, vermöge welcher einer die Obrigkeit anflehet, den von denen geschlossenen sponsalibus abgehenden Erdbrüchigen Theil vor sich zu fodern, und denselben anzuhalten, daß er seinen Versprechen nachkomme, und ohne Säumniß die versprochene Ehe vollziehe. Da denn die Obrigkeit dergleichen Person vorfodert, und alle Mittel versuchet, wie sie ihn zu Erfüllung des Versprechens bringen möchte. Fähret er aber immerhin in seiner Meynung beständig fort, so ist es rathsam, daß das ge-

schlossene Ehebündniß zertrennet, und er von der obligation sich mit der klagenden Person zu verehelichen freygesprochen werde, keinesweges aber soll er dazu durch gewaltsame Mittel angehalten werden, damit aus einer solchen gezwungenen Ehe nicht ein Ubel entstehe, welches grösser, als die Zertrennung derer sponsaliorum ist, zumahl da das divortium und gäntzliche Ehescheidung von denen Gesetzen zugelassen ist, ist auch nicht zu läugnen, daß die sponsalia nicht könten getrennet werden.

Damit nun aber aus der Zertrennung derer sponsaliorum nicht eine üble Gewohnheit werden möchte, so ist es billich, daß man dergleichen Personen auch eine solche Last auflege, welche ihnen die Süßigkeit des repudii versaltzen möchte, und dieses bestehet darinnen gemeiniglich, daß der Mahlschatz nicht nur wiedergegeben werden müsse, wie er ist empfangen worden, sondern daß der beleidigende Theil auch das duplum restituiren müsse, da denn gemeiniglich dem parti nocenti auferlegt wird, daß er Zeit seines Lebens sich in kein anderes Ehebündniß einlassen solle.

Von dieſer aufgelegten Straffe aber iſt einer befreyet, wenn das repudium wegen folgenden Urſachen iſt vorgenommen worden. Die erſte Urſache warum ſolche ſponſalia getrennet werden können, iſt, wenn ſich die Perſonen in einen ſolchen Stande befinden, der zu Vollziehung der Ehe unter ihnen verbothen worden, wovon in den nachfolgenden Theile mit mehrern wird gehandelt werden. Zum andern, wenn ein Ehebündniß durch Betrug geſtifftet worden, es hat ſich einer vor einen Edelmann oder reichen Menſchen ausgegeben, und dadurch das Mädchen verführet, daß es ſich mit ihm verſprochen, da er doch von geringen Stande und noch geringern Vermögen iſt, deßgleichen das Mädchen hat ihn durch einen Liebes-Tranck oder andere Zaubereyen zu ſolchen Ehebündniße verleitet, ſo seyn die ſponſalia auch ungültig, und können ohne ſolche Straffe leichtlich zertrennet werden. Zum dritten, wenn ein error in perſona, wie bey den Jacob mit der Lea, ſo ihm an ſtatt der Rahel beygeleget worden, zu ſehen, vorgegangen, oder wenn einer eine reine Jungfer zu bekommen vermeynet, und er nachgehends erfähret, ſie hätte bereits ein Kind abgeleget, ſo können die ſponſalia auch nach allen Rechten zertrennet werden. Vierdtens kan auch das

das repudium statt haben, wenn einer aus Furcht, wovon in den folgenden Titul wird gehandelt werden, in die sponsalia gewilliget, und fünfftens, wenn der Bräutigam nach der Verlobung ein Säuffer, Spieler und Verschwender wird, und eines von beyden ein solches Leben führet, welches die gantzen sponsalia verhindert haben würde, woferne ein Theil vor denenselben solches begangen.

Zum sechsten, hat das repudium auch statt, wenn nach geschlossenen Eheverlöbnisse ein Theil von denen Verlobten eine andere Person schwängert, oder geschwängert wird; weñ aber die Braut durch Gewalt die Schwängerung leiden muß, u. ihr hiebey keine culpa beyzumessen, so seyn zwar die sponsalia nicht ipso iure nulla, unterdessen aber kan der Bräutigam doch nicht gezwungen werden mit ihr die Ehe zu vollziehen. Weiter hat das repudium auch zum siebenden statt, wenn ein Theil von denenselben nach geschlossenen Eheverlöbniß rasend wird, so kan der Bräutigam oder Braut, das Eheverlöbniß aufheben. Wenn ein Theil nach geschlossenen Eheverlöbnisse die Religion verändert, und sich zu einer solchen bekennet, die in dem H. Römischen Reiche nicht geduldet wird, so kan das Eheverlöbniß so wohl, als wenn beyde

de Personen auf einander eine Todfeindschafft geworffen, oder die Braut nach geschlossenen Eheverlöbniß von den Blattern verderbet worden, oder ein Theil von denenselben mit einer unheilbaren Kranckheit behafftet, welche das Vermögen Kinder zu zeugen benimmt, so ist das Eheverbündiß ebener massen nach allen Rechten zu dissolviren.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorhoff der gantzen Jurisprudenz Oder Vollständige Einleitung zum Iure Civili, Feudali, Canonico und Publico

Bd.: 1.

Braunschweig (1726)

J.rom.c. 329-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566024-4
VD18 80293921-001